



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Eidgenössische Departement für auswärtige  
Angelegenheiten, Bern,

nur elektronisch als PDF- und Word-Version  
an E-Mail:  
[kdasb@eda.admin.ch](mailto:kdasb@eda.admin.ch)

Basel, 13. Mai 2015

### **Regierungsratsbeschluss vom 12. Mai 2015**

#### **Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten hat den Kantonsregierungen einen Entwurf der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG) unterbreitet. Die Kantonsregierungen wurden eingeladen, ihre Vernehmlassungen hierzu bis zum 31. Mai 2015 einzureichen.

Gerne übermitteln wir Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme, die sich auf die uns wichtig erscheinenden Punkte beschränkt:

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst grundsätzlich die in der V-ASG vorgenommenen Präzisierungen.

Indes lässt sich anmerken, dass der für die Definition des Begriffs der Auslandschweizerin bzw. des Auslandschweizers herangezogene Wohnsitzbegriff nicht genau geregelt ist. Wir schlagen vor, hier auf den zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff abzustellen.

Im erläuternden Bericht zu Art. 4 ist eine falsche Zuordnung zu den tatsächlichen Absätzen und Artikeln in der V-ASG passiert: im zweiten Absatz der Erläuterungen zu Art. 4 wird zu Beginn auf «Absatz 3» Bezug genommen. Die inhaltlichen Ausführungen passen jedoch zu Absatz 2. Im dritten Absatz der Erläuterungen zu Art. 4 wird inhaltlich zu Art. 5 Stellung genommen.

Das ASG sieht in Art. 14 Abs. 2 vor, dass die Vernichtung der im Auslandschweizerregister enthaltenen Daten in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden soll. Eine solche Regelung fehlt allerdings im gesamten Entwurf der V-ASG. Ebenso fehlen Regelungen zum Umgang mit den jeweiligen Daten insbesondere beim Auslandschweizerregister und bei den Regelungen zur Sozialhilfe (v.a. Information der kantonalen Behörden durch die Konsularische Direktion und der schweizerischen Hilfsvereine). Wir empfehlen, diese Regelungen in der V-ASG festzuhalten.

Wir begrüssen die Regelungen zu dem Themengebiet der politischen Rechte (Art. 7-16) und hier ausdrücklich die neue Regelung betreffend der Stimmgemeinde gemäss Art. 7 Abs. 3, der eine Vereinfachung darstellt und das Risiko doppelter Stimmabgabe reduziert. Wir empfehlen aller-

dings auch hier rechtliche Massnahmen und Abläufe zur Sicherstellung der Richtigkeit der Daten für die Ausübung politischer Rechte in der V-ASG festzuhalten. Weiter würden wir im Rahmen der Regelung in Art. 12 (Stimmabgabe an der Urne) begrüssen, das Vorgehen zur Überprüfung der Zulässigkeit des Abholens von Stimmunterlagen durch eine im selben Haushalt lebende Person ebenso in der Verordnung festzuhalten wie die damit verbundenen Datenbearbeitungsvorgänge. Ausserdem sollten die genauen Kriterien zu den berechtigten Personen (z. B. in Bezug auf das Alter), die das Stimmmaterial beim Stimmregisterbüro abholen dürfen, in der V-ASG verankert werden. Ebenfalls ausdrücklich begrüsst, wird die Bestimmung in Art. 16, zumal sie dem Bund eine Grundlage erteilt, die Kantone bei der Entwicklung und Beschaffung von elektronischen Systemen im Bereich der politischen Rechte finanziell zu unterstützen.

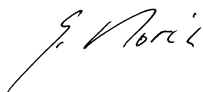
Die aktuell bestehende Unklarheit, wie der Anspruch auf einmalige Leistungen für Personen, die keine laufende Sozialhilfe beziehen und einen Einnahmeüberschuss aufweisen (Art. 21), zu berechnen ist (wie ist der Überschuss hochzurechnen bzw. innerhalb welcher Frist wird eine Ratenzahlung zugemutet?), bleibt weiter offen. Wir schlagen eine grosszügige Betrachtung von einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab Entscheiddatum vor, weil ansonsten die Berücksichtigung künftiger Einnahmen dem sozialhilferechtlichen Gegenwärtigkeitsprinzip zuwiderläuft.

Beim Verfahren der dringlichen Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten (Art. 41) kommt es aktuell immer wieder zu Unklarheiten, ob sich die Bedürftigkeitsbemessung nach den besonderen Verhältnissen des Empfangstaates oder nach den hiesigen kantonalen Verhältnissen richtet. Eine Klarstellung im erläuternden Bericht, dass die kantonalen Verhältnisse massgebend sind, wäre wünschenswert. Ebenso sollte im erläuternden Bericht klargestellt werden, dass es sich bei der dringlichen Sozialhilfe lediglich um eine sozialhilferechtliche Notfallhilfe handle, die sowohl von der ordentlichen Sozialhilfe wie auch von dem Nothilfeanspruch gemäss Art. 12 BV zu unterscheiden ist. In Art. 41 Abs. 3 fehlt eine Frist, innerhalb derer die unterstützte Person oder Dritte die Kosten zurückzahlen hat, bevor der Bund die Vergütung übernimmt. Ebenfalls fehlt im erläuternden Bericht eine Aussage darüber, dass keine zu hohen Anforderungen an den Bedürftigkeitsnachweis in Notfällen gestellt werden darf, da in solchen Fällen die Hilfe nicht erst nach eingehender Abklärung der finanziellen Situation erfolgen kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, die Anliegen des Kantons Basel-Stadt zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin